

verfügt der Commandeur der Landsturmformation die Wiederentlassung. Wehrfähige Deutsche, welche zum Dienst nicht verpflichtet sind, können als Freiwillige in den Landsturm eingestellt werden.

Active Dienstpflicht.

Gewiß ist die active Dienstpflicht „ein Anwendungsfall der Unterthanenpflicht“, und zwar „eine stark potenzierte“, sie hat auch „Treue und Gehorsam“ zum Inhalte¹. Das Wesen der activen Dienstpflicht besteht aber darin, daß der Dienstpflichtige unbedingt Alles thun und Alles unterlassen muß, was der militärische Vorgesetzte befiehlt. Während der activen Dienstzeit sind Militärpersonen den Vorschriften des Militär-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 (R.-G.-Bl. 1872, S. 174) unterworfen². Außerhalb der Zeit, in welcher Personen des Beurtheiltenstandes im activen Dienst stehen, finden diese Vorschriften nur dann auf solche Personen Anwendung, wenn sie ausdrücklich für anwendbar erklärt worden sind (§ 6 des Militär-Strafgesetzbuchs). Während der activen Dienstzeit (sonst, soweit sie ausdrücklich anwendbar erklärt sind) finden auch die Disciplinar-Verordnungen Anwendung. Nach § 8 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 erläßt der Kaiser die Vorschriften über die Handhabung der Disciplin im Heere. Die Disciplinarordnungen und das Recht des Kaisers, sie zu erlassen, sind älter als das Reichs-Militärgesetz und gründen sich auf das preussische Recht in Verbindung mit Art. 61 und Art. 63, Abs. 5 der Reichsverfassung und bei der Marine auf Art. 53 der Reichsverfassung.

In Preußen war das Disciplinarwesen für das stehende Heer namentlich durch die Allerhöchsten Cabinetsordres vom 21. October 1841 (Preuß. G.-S. 1841, S. 326), vom 28. December 1850 (Militärwochenbl. 1851, S. 21), 29. Mai 1852 (Preuß. G.-S. 1852, S. 441, Militärwochenbl. 1852, S. 142) und 15. September 1852 (Militärwochenbl. 1852, S. 181) geregelt. Diese Vorschriften gingen auf Grund Art. 61 der Verfassung des Norddeutschen Bundes in das übrige Bundesgebiet über. Die vom Könige erlassene Disciplinarstrafordnung für das Heer vom 31. October 1872 trat an die Stelle der vorstehend bezeichneten Bestimmungen. Sie wurde zunächst für das preussische Contingent erlassen. Württemberg und Sachsen waren gemäß Art. 63 der Reichsverfassung verpflichtet, dieselbe Disciplinarstrafordnung für ihre Contingente einzuführen³, Bayern insofern, als es Übereinstimmung zu halten versprochen hat⁴. Für die Handhabung der Disciplin bei der Marine erging die Kaiserliche Verordnung vom 4. Juli 1891 (Marineverordnungsbl. 1891, S. 116)⁵. In der Sache enthalten die Disciplinarstrafverordnungen ein Strafgesetz für die milderen Fälle mit der Maßgabe, daß über Zuwiderhandlungen gegen dieselben nicht erst erkannt zu werden (ein gerichtliches Verfahren stattzufinden) braucht. Nicht anerkannt⁶, wohl aber begrenzt ist das Disciplinarstrafrecht — in ähnlicher Weise wie das Verordnungsstrafrecht in Gesetzen oder das Landesstrafrecht im Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch — durch § 3 des Einführungsgesetzes zum Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 (R.-G.-Bl. 1872, S. 173), welcher dahin lautet: „Eine Bestrafung in Gemäßheit des Militär-Strafgesetzbuches kann nur auf Grund eines gerichtlichen Erkenntnisses erfolgen. — In leichteren Fällen können in Disciplinarwege geahndet werden: 1) Vergehen wider die §§ 64, 89 Absatz 1, 90, 91 Absatz 1, 92, 121 Absatz 1, 137, 141 Absatz 1, 146, 151; 2) Vergehen wider § 114 — — —. Jedoch darf im Disciplinarwege keine andere Freiheitsstrafe, als Arrest festgesetzt werden, und die Dauer desselben vier Wochen gelinden Arrestes oder Stubenarrestes, drei Wochen mittleren Arrestes oder vierzehn Tage strengen Arrestes nicht übersteigen.“

¹ Vgl. Laband, II, S. 616.

² S. oben S. 464 und Krubl, Verordnungsrecht, S. 71, 138.

³ Bayer. Militärverordnungsbl. 1872, S. 493.

⁴ Vgl. Krubl, Verordnungsrecht, S. 124.

⁵ Dies behauptet Laband, II, S. 618.